

Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung nach dem

- **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**
- **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), sogenanntes Meister-BAföG**

BAföG oder Meister-BAföG?

Die Art der Ausbildungsstätte (Schule), die besucht wird, ist für die Art der möglichen Ausbildungsförderung relevant. Der nachstehenden Tabelle kann entnommen werden, welche BAföG-Art der Ausbildungsförderung mit welchen Voraussetzungen in Frage kommt.

Schularten in Bayern	BAföG	Meister-BAföG
<ul style="list-style-type: none"> • Gymnasien und Fachoberschulen ab Klasse 11 • Einjährige Berufsfachschulen 	Förderung nur bedingt möglich als vom Einkommen der Eltern abhängiger Zuschuss	nein
<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und die in mindestens 2 Jahren einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln. 	Zuschuss abhängig vom Einkommen der Eltern	nein
<ul style="list-style-type: none"> • Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. 	Zuschuss abhängig vom Einkommen der Eltern	Zuschuss und Darlehen für Schulgeld und zum Lebensunterhalt, unabhängig vom Elterneinkommen
<ul style="list-style-type: none"> • Fachakademien einschließlich Praktikumzeiten (FAK) 	je 50 % Förderung und Darlehen abhängig vom Elterneinkommen	Zuschuss und Darlehen für Schulgeld und zum Lebensunterhalt, unabhängig vom Elterneinkommen
<ul style="list-style-type: none"> • Vorpraktikum (FAK) 	wie Fachakademie	nein
<ul style="list-style-type: none"> • Hermann-Kesten-Kolleg • Berufsoberschule • Abendgymnasium 	Zuschuss unabhängig vom Elterneinkommen	nein
<ul style="list-style-type: none"> • Abendrealschule, Vorkurse Hermann-Kesten-Kolleg und Vorstufen Berufsoberschule 	Zuschuss abhängig vom Einkommen der Eltern	nein
<ul style="list-style-type: none"> • Bildungsstätten, die auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen vorbereiten, z.B. Meister/in, Betriebs- bzw. Fachwirt/in, Fachpfleger/in, Techniker/in, Informatiker/in 	nein	35 % Zuschuss, ansonsten Darlehen für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren; bei Vollzeit zusätzlich Unterhaltsbeiträge

Bedarf und Zuständigkeit

Schularten in Bayern	Bedarfssätze, wenn bei den Eltern ge- wohnt wird in EUR	Bedarfs- sätze bei eigener Wohnung in EUR	Zuständiges Amt für Ausbildungsförderung	
<ul style="list-style-type: none"> Gymnasien und Fach- oberschulen ab Klasse 11 Einjährige Berufsfach- schulen 	0	348	am Wohnort der Eltern	Sonderregelung am Wohnort wenn: Antragsteller/in verheiratet ist oder war, kein Elternteil sei- nen Wohnsitz im Inland hat, beide Elternteile nicht mehr leben, die Eltern an getrennten Wohn- orten leben.
<ul style="list-style-type: none"> Berufsfachschulen, deren Besuch eine abgeschlos- sene Berufsausbildung nicht voraussetzt und die in mindestens 2 Jahren einen berufsqualifizierenden Ab- schluss vermitteln. 	192	348	am Wohnort der Eltern	
<ul style="list-style-type: none"> Fachschulen, deren Be- such eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus- setzt. 	354	443	am Wohnort der Eltern	
<ul style="list-style-type: none"> Fachakademien ein- schließlich Praktikumszeiten (FAK) 	377	466	am Sitz der Fachakademie	
<ul style="list-style-type: none"> Vorpraktikum (FAK) 	377	466	am Sitz der Fachakademie	
<ul style="list-style-type: none"> Hermann-Kesten-Kolleg Berufsoberschule Abendgymnasium 	354	443	am Sitz der Ausbildungsstätte	
<ul style="list-style-type: none"> Vorkurse Hermann- Kesten-Kolleg Vorstufen Berufsoberschule 	354	443	am Wohnort der Eltern	
<ul style="list-style-type: none"> Abendrealschule 	348	417	am Wohnort der Eltern	

Der Bedarfssatz für „Wohnung bei den Eltern“ ist auch dann zugrunde zu legen, wenn die Wohnung zu mindestens 50 % im Eigentum der Eltern liegt.

Der Bedarf für die eigene Wohnung wird beim Besuch von Berufsfachschulen nur dann anerkannt, wenn vom Wohnort der Eltern eine entsprechende Schule nicht in angemessener Wegzeit zu erreichen ist.

Für die eigene Wohnung werden erhöhte Mietaufwendungen bis zu einem Betrag von 64 EUR berücksichtigt.

Wenn eine eigene Krankenversicherung bezahlt wird, erhöht sich der Bedarf um einen Betrag bis zu 55 EUR.

BAföG

Die **Höhe der Förderung** bemisst sich

- nach dem Bedarf,
- den anzurechnenden Einkünften des Auszubildenden selbst, seines Ehegatten, seiner Eltern
- seinen Vermögenswerten, die einen Freibetrag von 5.200 EUR (plus Erhöhungsbeträge für Ehegatte und Kinder) übersteigen.

Unabhängig vom Einkommen der Eltern wird der Förderungsbetrag ermittelt

- beim Besuch des Herrmann-Kesten-Kollegs,
- der Berufsoberschule oder
- des Abendgymnasiums (ausgenommen Vorstufen und Vorkurse),
- ansonsten, wenn während eines längeren Zeitraums der Erwerbstätigkeit der Lebensunterhalt aus dem eigenen Verdienst bestritten wurde.

Ausschlussgründe

Der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und einjährigen Berufsfachschulen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzen, wird nicht gefördert, wenn am Wohnort der Eltern eine entsprechende Schule vorhanden ist.

Wenn das 30. Lebensjahr vollendet ist und wenn der/die Antragsteller/in an einer der oben genannten Schularten bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben oder eine derartige Ausbildung abgebrochen hat, kann eine Förderung nur in wenigen Ausnahmefällen erfolgen.

Meister-BAföG

Ziel der individuellen Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen.

Voraussetzungen

Abgeschlossene Erstausbildung in einem bundes- oder landesrechtlich anerkannten Beruf.

Die Fortbildungsmaßnahme muss gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen vorbereiten, die über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen oder in Gesundheits- und Pflegeberufen den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft entsprechen oder an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen durchgeführt werden.

Die Maßnahme muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen und darf bestimmte Gesamtzeiträume nicht überschreiten. Je nach Maßnahme sind bestimmte Mindestzahlen an wöchentlichen Unterrichtsstunden vorgegeben.

Förderungsumfang

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren werden seit 01. 01. 2002 zu 35 % bezuschusst.

65 % der Kosten können als Darlehen, das bis zwei Jahre nach Ende der Fortbildungsmaßnahme zins- und tilgungsfrei ist, beansprucht werden.

Bei Vollzeitmaßnahmen wird abhängig von Familiengröße, Vermögen (Freibetrag 35.791 EUR), Einkommen und dem Einkommen des Ehegatten ein Unterhaltsbeitrag geleistet.

Der Unterhaltsbeitrag besteht aus einem monatlichen Zuschussanteil und einem monatlichen Darlehen. (Darlehen ebenfalls bis 2 Jahre nach Ausbildungsende zins- und tilgungsfrei)

Ausschlussgründe

- Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen.
- Wenn für die Teilnahme an der Maßnahme bereits andere Sozialleistungen erbracht werden.
- Die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel wird nur in Ausnahmefällen gefördert.